

## **JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER TÜRKEI UND ÖSTERREICH – EINE NACHLESE**

*Prof. Dr. Georg E. KODEK<sup>\*</sup>, LL.M.<sup>\*\*</sup>*

### **1. Einleitung**

Gerne kam ich der Einladung der Herausgeber nach, an einer Festschrift für den runden Geburtstag des Jubilars mitzuwirken. Dabei schien ein Beitrag aus dem Bereich des Internationalen Zivilverfahrens am passendsten, kann doch dadurch die Offenheit und Aufgeschlossenheit des Jubilars ebenso wie die Verbindung zwischen unseren beiden Ländern gewürdigt werden. Damit knüpfe ich an meinen seinerzeit in der Gedenkschrift für Prof. Konuralp veröffentlichten Beitrag an<sup>1</sup>. Während damals das tragische, allzu frühe Ableben eines Gelehrten Anlass für die Veröffentlichung gab, ist diesmal der Anlass freilich ein erfreulicher. Der vorstehende Beitrag versteht sich in mehrfacher Hinsicht als Ergänzung meines damaligen Beitrags: Seinerzeit stand die Schilderung der Konsulargerichtsbarkeit im Osmanischen Reich im Vordergrund, wobei zur Abrundung einige neuere Entscheidungen präsentiert wurden. In meinem nunmehrigen Beitrag möchte ich daran anknüpfen und die neuere Entwicklung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Österreich behandeln.

---

\*  
Wirtschaftsuniversität Wien Institut für Zivil- und Unternehmensrecht  
Universitätsprofessor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der  
Wirtschaftsuniversität Wien LL.M.

\*\*  
Northwestern University School of Law

<sup>1</sup>  
*Kodek*, Die Beziehungen zwischen der Türkei und Österreich auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilverfahrensrechts – Ein Überblick über die letzten 150 Jahre, Gedenkschrift Konuralp (2009) 573.

## **2. Freundschaftsvertrag**

Schon relativ bald nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und Gründung der Türkei schlossen Österreich und die Türkei am 28. Jänner 1924 in der damals noch als Konstantinopel bezeichneten Stadt einen Freundschaftsvertrag<sup>2</sup>. Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. Oktober 1924 in Ankara, das damals noch den alten Namen Angora führte, ausgetauscht.

Der Freundschaftsvertrag reiht sich typologisch gesehen in eine ganze Reihe ähnlicher Verträge, die Österreich mit zahlreichen anderen Staaten in der Zwischenkriegszeit abgeschlossen hat. Art 1 des Freundschaftsvertrages betont, dass „unverletzbarer Friede und aufrichtige, immerwährende Freundschaft“ zwischen der Republik Österreich und der türkischen Republik sowie zwischen den Bürgern beider Teile bestehen wird. In Art 2 vereinbaren die Vertragsparteien, diplomatische Beziehungen aufzunehmen. Art 3 enthält schließlich den Verweis auf ein am selben Tag abgeschlossenes Handels- und Niederlassungsübereinkommen. Im Gegensatz zu manchen anderen Verträgen aus dieser Zeit, etwa dem Freundschafts- und Konsularvertrag mit den USA aus dem Jahr 1928<sup>3</sup>, enthält dieser Freundschaftsvertrag keine weiteren Bestimmungen über konsularische oder (andere) prozessrechtliche Fragen wie die aktorische Kautionsverfahrenshilfe etc.

## **3. Das Abkommen von 1930**

### **3.1. Einleitung**

Wenige Jahre später, am 22. Juni 1930, schlossen die Türkei und Österreich ein weiteres Abkommen, das Übereinkommen über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungsrechtshilfe<sup>4</sup>. Der Originaltext des Abkommens ist auf Französisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung. Dabei handelt es

---

<sup>2</sup> Übereinkommen zwischen Österreich und der türkischen Republik über den Abschluss eines Freundschaftsvertrages, BGBl 1924/391.

<sup>3</sup> BGBl 1931/192.

<sup>4</sup> BGBl 1932/90.

sich um eine umfassende Regelung nicht nur des Zugangs zu Gericht, sondern auch der Zustellung, der (sonstigen) Rechtshilfe im engeren Sinn und der – als „Vollstreckungsrechtshilfe“ bezeichneten – Anerkennung und Vollstreckung. In vielerlei Hinsicht orientiert sich das Abkommen am HPÜ 1905.

In der Präambel des Abkommens betonen die Vertragsparteien den Wunsch, den Rechtsschutz der österreichischen Staatsangehörigen in der Türkei und der türkischen Staatsangehörigen in Österreich, somit die gegenseitige Rechtshilfe der Gerichtsbehörden der beiden Staaten regeln zu wollen. Die Regelungen sind charakteristisch für Vollstreckungsverträge aus dieser Zeit.

### **3.2. Rechtsschutz**

Die Art 1-8 sind unter dem Abschnitt I. „Rechtsschutz“ zusammengefasst. Art 1 enthält eine *Inländergleichbehandlungsklausel*. Art 2 verbietet einem Angehörigen der Vertragsstaaten wegen seiner Eigenschaft als Ausländer eine *Sicherheitsleistung* für Prozesskosten oder Gerichtskosten aufzuerlegen. Als Ausgleich für die Befreiung von der aktorischen Kautions sind Kostenentscheidungen im jeweils anderen Staat kostenfrei für vollstreckbar zu erklären (Art 3). Diese Bestimmung erhält auch Erleichterungen für die praktische Durchsetzung des Kostenersatzanspruches. Das Begehren kann im diplomatischen Weg gestellt oder von der beteiligten Partei unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet werden.

Derartige Kostenentscheidungen werden ohne vorherige Anhörung für vollstreckbar erklärt, wobei die verurteilte Partei jedoch die Möglichkeit der Rekuserhebung hat. Für die Vollstreckbarerklärung ist lediglich zu prüfen, ob die Kostenentscheidung im Ursprungsstaat in Rechtskraft erwachsen ist und ob der Spruch der Entscheidung mit einer Übersetzung versehen ist, die in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst und durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeideten Dolmetscher des ersuchenden oder des ersuchten Staates als richtig bestätigt ist. Zum Nachweis der Rechtskraft genügt eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates. Die

Zuständigkeit dieser Behörde ist durch den höchsten Beamten der Justizverwaltung dieses Staates zu bestätigen (Art 4).

Die Art 5-8 enthalten sodann nähere Regelungen über die *Verfahrenshilfe* bzw – in damaliger Terminologie – das „Armenrecht“. Demnach sind die Angehörigen des einen Vertragsstaats im anderen Staat unter den gleichen Bedingungen wie Inländer zum Armenrecht zugelassen. Das Armutszeugnis muss von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgestellt sein. Hält sich der Antragsteller nicht in dem Land auf, wo um das Armenrecht angesucht wird, so ist das Armutszeugnis von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, kostenfrei zu beglaubigen. Hält sich der Antragsteller in dem Land auf, indem um das Armenrecht angesucht wird, so kann die zur Ausstellung des Armutszeugnisses zuständige Behörde bei den Behörden des Landes, dem er angehört, die erforderlichen Erkundigungen über seine Vermögensverhältnisse einziehen.

### 3.3. Rechtshilfe ieS

Der II. Abschnitt lautet „Gegenseitige Rechtshilfe der Gerichtsbehörden“. Dabei sind die Art 9-11 der Regelung der grenzüberschreitenden Zustellung gewidmet. Nach Art 9 sind Schriftstücke, die in Zivil- oder Handelssachen von den Behörden des einen Vertragsstaates ausgehen und für Personen bestimmt sind, die im anderen Vertragsstaat wohnen, auf Begehren des Konsuls des ersuchenden Staates zuzustellen. Das Begehren ist an die vom ersuchten Staat zu bezeichnende Behörde zu richten.

Die Zustellung kann sich nach Art 10 auf die Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger beschränken, sofern sich dieser zur Annahme bereit erklärt. Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde ist die Zustellung in einer besonderen Form vorzunehmen, soweit diese der nationalen Gesetzgebung nicht zuwiderläuft. Der Nachweis der Zustellung erfolgt durch ein datiertes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers oder durch eine von der Behörde des ersuchten Staates ausgestellte Bestätigung.

Die folgenden Bestimmungen enthalten allgemeine Regelungen über die Rechtshilfe. Nach Art 12 können die Gerichtsbehörden des einen Vertragsstaates sich in Zivil- oder Handelssachen nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Gesetzgebung durch Ersuchsschreiben an die zuständigen Behörden des anderen Staates mit den Begehren wenden, dass diese innerhalb ihres Geschäftskreises eine Prozesshandlung oder andere gerichtliche Handlungen vornehmen. Das Ersuchsschreiben ist durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde zu übermitteln. Es muss mit einer Beglaubigung in der Sprache des ersuchten Staates versehen sein, deren Richtigkeit durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeideten Dolmetscher des ersuchenden oder des ersuchten Staates bestätigt ist. Gerade letzterer Punkt stellt eine in der Praxis – insbesondere vor dem Hintergrund der damaligen Kommunikationsmöglichkeiten – nicht zu unterschätzende Liberalisierung dar, ist doch ein Dolmetscher im eigenen Staat für den ersuchenden Staat wesentlich leichter greifbar als ein solcher im Gebiet des ersuchten Staates.

Art 13 regelt ausdrücklich die Anwendung von *Zwangsmitteln*. Die ersuchte Gerichtsbehörde hat dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des eigenen Landes. Diese Zwangsmittel brauchen allerdings nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der Streitparteien handelt. Wiederum sind Ersuchen nach einer besonderen Form grundsätzlich zu honorieren, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft (Art 13 Abs 2). Art 17 sieht abschließend die konsularische Zustellung an jeweils eigene Staatsangehörige vor, sofern dies ohne Anwendung von Zwang möglich ist. Gleiches gilt für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

Allfällige Anstände bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens sind im diplomatischen Weg zu bereinigen (Art 14). Als einziger Ablehnungsgrund sieht Art 15 vor, dass nach Auffassung des ersuchten Staates die gewünschte Rechtshilfe geeignet scheint, den Hoheitsrechten, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderzulaufen (Art 15).

Art 16 normiert schließlich die Gebührenfreiheit für die Durchführung von Zustellungen und Rechtshilfeersuchen. Lediglich aufgelaufene Sachverständigenkosten können verlangt werden (Art 16 Abs 2).

### 3.4. Anerkennung und Vollstreckung

Der III. und letzte Abschnitt des Vertrages regelt die „Vollstreckungsrchtshilfe“. Demnach sind die in Zivil- und Handelssachen von den Gerichtsbehörden des einen Vertragsstaates gefällten Entscheidungen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates durch eine Entscheidung des zuständigen Gerichts des letzteren für vollstreckbar zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Art 18 Z 1-8 erfüllt sind. Ausdrücklich ist die Vollstreckbarerklärung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen vorgesehen.

Zunächst muss die Entscheidung von einer zuständigen Gerichtsbehörde gefällt worden sein. Die Behörde ist als zuständig anzusehen, wenn die Rechtssache nach dem Recht des Landes, wo die Vollstreckbarerklärung geklärt wird, bei einem Gericht des anderen vertragsschließenden Teiles anhängig gemacht werden konnte. Die Regelung im Vertrag entspricht somit der sogenannten „österreichischen Jurisdiktionsformel“<sup>5</sup>, die aber auch in anderen Ländern weit verbreitet ist und der Sache nach der *mirror image doctrine* des Common Law entspricht. Bemerkenswert modern ist die Regelung für den Fall, dass die rechtlichen Erwägungen, aus denen sich das Gericht für zuständig erachtet hat, nicht aus dem Wortlaut der Entscheidung selbst hervorgehen. In diesem Fall können diese durch eine separate Bestätigung des Gerichts dargetan werden (Art 18 Z 1)<sup>6</sup>.

Weiters muss die Ladung nach dem Recht des Ursprungsstaates zugestellt worden sein und es muss hiebei für das Erscheinen eine Frist gesetzt worden sein, die mit Rücksicht auf die Entfernung und die besonderen Umstände des Falles tatsächlich ausreichend war (Art 18 Z 2).

---

<sup>5</sup> OGH 3 Ob 107/86. Allgemein zur sogenannten „österreichischen Jurisdiktionsformel“ vgl. RIS-Justiz RS0002369.

<sup>6</sup> Sonst besteht im österreichischen Recht nur ausnahmsweise eine Möglichkeit der nachträglichen Begründung, und zwar bei Versäumungsurteilen, wenn dies für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich ist (§ 542 Abs 7 Geo). Dazu *Kodek* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> (2014) Art 45EuGVVORz 17.

Die Parteien müssen nach dem Recht des Landes, wo die Entscheidung gefällt wurde, gesetzmäßig vertreten oder gemäß diesem Recht für säumig erklärt worden sein (Art 18 Z 3). Schließlich muss die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates in Rechtskraft erwachsen und jederzeit ungehindert vollstreckbar sein (Art 18 Z 4). Zum Nachweis dafür genügt die Vorlage einer Erklärung der Behörde, von der die Entscheidung ausgeht, über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung.

Außerdem darf die Entscheidung nicht mit einer anderen Entscheidung, die über denselben Gegenstand zwischen den selben Parteien von den Gerichtsbehörden des Landes, in dem die Vollstreckbarerklärung begehrt wird, gefällt worden ist, in Widerspruch stehen. Zusätzlich ist vorgesehen, dass auch nicht vor diesen Behörden in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zugestellt worden ist, bereits ein anderer Rechtsstreit über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien anhängig sein darf. Damit ist es möglich, durch einen Folgeprozess die Anerkennung und Vollstreckung der im ersten Verfahren ergangenen Entscheidung zu verhindern.

Nach Art 18 Z 6 darf die Entscheidung nichts enthalten, was der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Landes, wo die Vollstreckbarerklärung begehrt wird, widersprechen würde. Generell von der Anerkennungs- und Vollstreckungsmöglichkeit ausgenommen sind Entscheidungen in Personenstands- oder Familienstandssachen (Art 18 Z 7). Schließlich darf die Angelegenheit nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Landes fallen (Art 18 Z 8).

Art 19 sieht für bestimmte Fälle eine *inhaltliche Nachprüfung (révision au fond)* vor. Demnach hat die für die Vollstreckbarerklärung zuständige Gerichtsbehörde den Streit neuerlich zur Gänze zu überprüfen, wenn vom Beklagten geltend gemacht wird, dass die Entscheidung auf eine „böslche Handlungsweise der anderen Partei zurückzuführen ist“. Dabei handelt es sich um eine wenig glückliche Übersetzung des französischen Originals „*dol*“. Weitere Versagungsgründe sind, wenn die Entscheidung sich auf Urkunden stützt, die von der Gerichtsbehörde für gefälscht erklärt worden sind, wenn nach Fällung der Entscheidung eine entscheidende Urkunde zum Vorschein gekommen ist, die durch Verschulden der anderen Parteien nicht

früher vorgelegt worden ist, und wenn die Entscheidung unmittelbar auf einem Tatsachenirrtum beruht, der sich aus den Akten und Urkunden des Rechtsstreits ergibt.

Art 20 enthält eine Regelung über die Vollstreckung von *Schiedssprüchen*. Hier ist der Schiedsvertrag oder die die Schiedsklausel enthaltende Vereinbarung, eine Ausfertigung des Schiedsspruchs und eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen. Die Vollstreckbarkeitsbestätigung ist, wenn der Schiedsspruch in Österreich gefällt wurde, von dem Gericht, das zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung aufgrund dieses Schiedsspruches zuständig wäre, zu erteilen, wenn der Schiedsspruch in dem Gebiet der türkischen Republik gefällt wurde, von dem Gericht, das zur Bestätigung (Homologisierung) des Schiedsspruchs in der Türkei zuständig ist. Im Übrigen sind die Art 18 und 19 auch auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden.

Die Entscheidungen bzw. Schiedssprüche sowie die zum Nachweis der Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung erforderlichen Urkunden sind in Urschrift oder in Abschrift entweder im diplomatischen Weg oder von der beteiligten Partei unmittelbar an die zur Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde zu übersenden. Außerdem ist eine Übersetzung erforderlich. Die Echtheit der Urschrift sowie die Richtigkeit der Abschrift und Übersetzungen sind von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden vertragsschließenden Teile zu bestätigen.

#### **4. Das Haager Übereinkommen 1954 und das Zusatzübereinkommen**

Die Türkei und Österreich sind Mitglieder des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Beide Länder sind zudem Mitglieder des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens<sup>7</sup>. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958<sup>8</sup> ist in Österreich

---

<sup>7</sup> BGBl 1973/411.

<sup>8</sup> BGBl 1961/294.



mit 1. Jänner 1982 in Kraft getreten. Die Türkei hat die Ratifikationsurkunde am 27. April 1973 hinterlegt.

Am 16. September 1988 haben die beiden Staaten ein im Folgenden kurz zu erläuterndes *Zusatzabkommen* zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 geschlossen<sup>9</sup>. Vertragssprachen sind Türkisch und Deutsch. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Art 1 bis 17 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 außer Kraft.

Nach Art 1 des Abkommens haben die Angehörigen der Vertragsstaaten jeweils freien Zutritt zu den Gerichten und können dort unter den gleichen Bedingungen auftreten wie die Angehörigen des anderen Staates. Nach Art 2 sind die Angehörigen der Vertragsstaaten zu den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Staates zur Verfahrenshilfe zugelassen. Nach Art 3 sind die Angehörigen der Vertragsstaaten in einem Verfahren im anderen Vertragsstaat vom Erlag einer *Prozesskostensicherheitsleistung* befreit.

Einen deutlichen Fortschritt gegenüber den früheren Abkommen enthält Art 4 für die *Zustellung* von Schriftstücken: Demnach werden Schriftstücke, die Personen im ersuchten Staat zugestellt werden sollen, unmittelbar vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übersandt. Damit wird der *Direktverkehr* (zwar nicht zwischen den Gerichten, aber) zwischen den betreffenden Justizministerien eröffnet. Auch allfällige Anfragen und Mitteilungen werden im unmittelbaren Verkehr zwischen den beiden Justizministerien übersandt<sup>10</sup>. Ein direkter Verkehr unmittelbar zwischen den Gerichten wird allgemein im Rechtshilfewesen schon wegen der Sprachschwierigkeiten als wenig zweckmäßig angesehen; die mit der Türkei vereinbarte Lösung des Direktverkehrs zwischen den Justizministerien ist daher weit verbreitet<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen BGBl 1992/170.

<sup>10</sup> Vgl dazu auch *Sengstschmid* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh B Rz 255.

<sup>11</sup> *Sengstschmid* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 34.

*Zustellungen* dürfen gem Art 11 des Zusatzabkommens auch durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter unmittelbar auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates vorgenommen werden, sofern es sich bei den Zustelladressaten um Staatsangehörige des Entsendestaates handelt. Eine gleichartige Bestimmung auch für die Erledigung von Ersuchen um *Beweisaufnahme* konnte nicht vereinbart werden, weil – so die Begründung der österreichischen Regierungsvorlage – nach türkischem Recht eine solche Vorgangsweise den türkischen Vertretungsbehörden nicht erlaubt ist<sup>12</sup>. Die Regelung über die Zustellung stellt eine abschließende Regelung im Sinne des Art 6 Abs 2 HPÜ 1954 dar; Zustellungen unmittelbar im postalischen Weg (Art 6 Abs 1 Z 1 HPÜ 1954) sind daher nicht zulässig<sup>13</sup>.

Gleiches gilt für *Rechtshilfeersuchen* (Art 5). Die Übersendungsschreiben sind in deutscher und türkischer Sprache zu verfassen (Art 6). Die zuzustellenden Schriftstücke und die Rechtshilfeersuchen werden mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen, wobei die Richtigkeit der Übersetzungen – über Art 3 Abs 3 bzw Art 10 HPÜ hinaus – auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt sein kann (Art 6)<sup>14</sup>. Bei den zuzustellenden Schriftstücken reicht – abweichend von Art 3 Abs 1 HPÜ – die Übermittlung einer Ausfertigung in deutscher und türkischer Sprache<sup>15</sup>.

Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung eines Zustellungsersuchens oder eines Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen von Amtswegen an das zuständige Gericht weiter (Art 8)<sup>16</sup>. Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht

<sup>12</sup> ErläutRV 1041 BlgNr 17. GP8; *Bajons* in *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup> JN §§ 38-40 Anh B Rz 380.

<sup>13</sup> *Duchek/Schütz/Tarko*, Rechtsverkehr 1151 Anm 6; *Bajons* aaO Rz 381.

<sup>14</sup> *Sengtschmid* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh B Rz 256.

<sup>15</sup> *Sengtschmid* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 33 und Anh B Rz 256.

<sup>16</sup> *Sengtschmid* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 81.

auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht Maßnahmen zur Feststellung der richtigen Anschrift (Art 8 Abs 2). Das Gericht trifft also insoweit eine Bemühungspflicht<sup>17</sup>.

Hervorzuheben ist auch die Regelung des Art 9. Demnach begründet die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates (wie schon nach der Vorgängerregelung aus dem Jahr 1930) nicht die Ablehnung der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf in diese Zuständigkeit fallende Angelegenheiten beziehen<sup>18</sup>. Weiterhin ist auch die diplomatische oder konsularische Zustellung möglich (Art 11)<sup>19</sup>.

Wie in derartigen Verträgen vielfach üblich verzichten beide Staaten gegenseitig auf die Erstattung aller Auslagen, die ihnen durch die Erledigung von Ersuchen um Zustellung oder Rechtshilfe erwachsen<sup>20</sup>. Ausgenommen hiervon sind wiederum Vergütungen an Sachverständige (Art 10).

Der Antrag auf *Vollstreckung* einer Entscheidung zur Zahlung der Prozesskosten kann – wie in Art 18 Abs 2 HPÜ vorgesehen<sup>21</sup> – vom Berechtigten unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden (Art 12)<sup>22</sup>. Bemerkenswert ist, dass das Abkommen hier von einem Antrag auf „Vollstreckung“ spricht, während das HPÜ nur die Vollstreckbarerklärung vorsieht. Damit ist aber wohl keine sachliche Abweichung beabsichtigt; die – aus österreichischer Sicht zu bejahende – Möglichkeit, mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung gleich auch den Exekutionsantrag zu verbinden, ergibt sich daher wohl nur aus dem nationalen Recht, nicht bereits

---

<sup>17</sup> Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh B Rz 258.

<sup>18</sup> Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh B Rz 289.

<sup>19</sup> Dazu allgemein Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 55.

<sup>20</sup> Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh ARz 50 ff.

<sup>21</sup> Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 110.

<sup>22</sup> Sengstschmid in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh B Rz 263.

unmittelbar aus dem Abkommen. Die Rechtskraftbestätigung bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde im ersuchenden Staat nach Art 19 Abs 3 Satz 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 (Art 13). Diese – einen Ausgleich für die Unzulässigkeit der Auferlegung einer Prozesskostensicherheitsleistung darstellende – Regelung ist trotz des Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages unter Umständen nach wie vor von Bedeutung, weil es hier – anders als nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag – keine Einschränkungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts gibt<sup>23</sup>.

Die *Übersetzung* kann auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt sein (Art 14). Urkunden, die in einem der beiden Staaten von einem Gericht oder einem Notar ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen im anderen Staat keiner weiteren Beglaubigung.

Neu ist die Regelung des Art 16: Demnach erteilen die Justizministerien der beiden Staaten einander auf Ersuchen *Auskünfte* über ihr Recht für Zwecke zivilgerichtlicher Verfahren<sup>24</sup>. Diese Regelung wird auch durchaus praktisch angewendet<sup>25</sup>.

## 5. Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen

### 5.1. Allgemeines

Am 23. Mai 1989 wurde zwischen der Türkei und Österreich ein weiteres Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen<sup>26</sup> abgeschlossen.

---

<sup>23</sup> Sengstschmid in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 110.

<sup>24</sup> Dazu allgemein Sengstschmid in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> (2013) JN §§ 38-40 Anh A Rz 8 und B Rz 265.

<sup>25</sup> Ein Beispiel bietet öOGH 7 Ob 307/97s (Auskunft über Höhe der Verzinsung nach türkischem Recht).

<sup>26</sup> Abkommen vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1992/571.

Das Übereinkommen gilt für alle Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, mag die Entscheidung im streitigen oder außerstreitigen Verfahren ergangen sein. Erfasst sind ausdrücklich auch Entscheidungen in einem Strafverfahren über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten. Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren, einem Ausgleichsverfahren oder in einem ähnlichen Verfahren ergangen sind, sind von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen (Art 1 Abs 2).

Das Abkommen ist nur auf Entscheidungen, die nach seinem Inkrafttreten gefällt worden sind<sup>27</sup>, und auf Vergleiche, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Art 18-22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 außer Kraft. Diese Regelung führte zu Unsicherheiten, wie vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens, sohin vor dem 1. November 1992, gefällte Entscheidungen zu behandeln sind. Diese Frage wurde durch einen Austausch von Verbalnoten zwischen den Regierungen geklärt. Demnach sind auf diese Entscheidungen weiterhin die Art 18-22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 anzuwenden<sup>28</sup>.

## **5.2. Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen**

Art 2 enthält zunächst eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Die eigentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung enthält Art 3. Demnach ist Voraussetzung, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat rechtskräftig ist und das Titelgericht nach den Art 6-9 des Abkommens zuständig war. Versagungsgründe sind nach Art 4 nur mehr ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates, die Anhängigkeit eines Verfahrens zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des ersuchten Staates, sofern dieses Gericht zuerst angerufen wurde, und ein Widerspruch zu einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes im ersuchten Staat. Säumnisentscheidungen sind außerdem nicht

---

<sup>27</sup> Nicht entscheidend ist sohin der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung.

<sup>28</sup> Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Zl. 212.03.01/8-IV.1/93, BGBl 1994/949.

anzuerkennen, wenn der Beklagte von dem Verfahren nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat.

Die anzuerkennende Entscheidung darf nur hinsichtlich der Voraussetzungen des Art 3 und hinsichtlich der Versagensgründe des Art 4 und 5 Abs 2 geprüft werden; eine weitere Nachprüfung hat nicht stattzufinden. Bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates ist das Gericht des Anerkennungsstaates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund derer das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat.

### **5.3. Vorfragebeurteilung aus dem Internationalen Privatrecht**

Im Allgemeinen darf die Anerkennung nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht ein anderes Recht als jenes angewendet hat, das nach dem Internationalen Privatrecht des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre. Die Anerkennung darf jedoch aus diesem Grund versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung des Ehe- oder Familienstandes, des Ehegüterrechts, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des ersuchten Staates oder des Erbrechtes nach einem solchen Angehörigen oder auf der Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft beruht, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung des Internationalen Privatrechts des ersuchten Staates zum selben Ergebnis geführt hätte.

### **5.4. Anerkennungszuständigkeit**

Wie alle Abkommen dieser Zeit enthält das Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen zwischen der Türkei und Österreich nur indirekte Zuständigkeitsregelungen, die Frage der (internationalen) Zuständigkeit wird also nur im Zusammenhang mit der Anerkennung geregelt. Die Anerkennungszuständigkeit ist nach Art 6 gegeben, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw im Fall einer juristischen Person seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hat, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat eine geschäftliche

Niederlassung hatte und wegen der Geschäftstätigkeit der Niederlassung belangt wurde, wenn eine (schriftliche) Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt oder wenn der Beklagte sich in die Sache eingelassen hat, ohne die internationale Unzuständigkeit zu rügen. Ausdrücklich ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass sich der Beklagte nur in Bezug auf Vermögen im Entscheidungsstaat in das Verfahren einlassen kann (Art 6 Z 4).

Weitere Anknüpfungspunkte sind der Gerichtsstand der Widerklage, des Erfüllungsorts, des Orts der Arbeitsleistung, des Schadenseintritts (wobei auf den Handlungs- und alternativ auf den Erfolgsort abgestellt wird, Art 6 Z 8) und der Gerichtsstand des Vermögens sowie in Unterhaltssachen der Staat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers.

Einschränkungen ergeben sich aus den Regelungen der Art 7-9. Nach Art 7 wird in allen Fällen, die den Ehe- oder Familienstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung betreffen und an denen ein Angehöriger eines der Vertragsstaaten beteiligt ist, die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger dieses Staates war oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte. In Ehesachen wird die Zuständigkeit auch anerkannt, wenn eine der Parteien zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehörige eines der Vertragsstaaten war, die Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatten und der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

Betrifft das Verfahren ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder einen Anspruch aus einem solchen Recht, so wird die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates anerkannt, wenn sich dort die unbewegliche Sache befindet. Gleiches gilt für Nachlassangelegenheiten betreffend unbewegliche Sachen. Hinsichtlich beweglicher Sachen wird eine Entscheidung in Nachlassangelegenheiten anerkannt, wenn der Erblasser Angehöriger des Entscheidungsstaates war.

### **5.5. Formelle Voraussetzungen**

Für die Vollstreckung ist eine vollständige Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung, die Bestätigung deren Rechtskraft und, sofern

sich der Beklagte in das Verfahren nicht eingelassen hat, eine Urkunde über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks vorzulegen (Art 14 Abs 1). Die Urkunden sind in die Sprache des ersuchten Staates zu übersetzen. Die Richtigkeit der Übersetzung ist von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Staaten zu bestätigen. Ähnliche Bestimmungen gelten für Vergleiche (Art 15).

### 6. Ausgewählte Entscheidungen

In Hinblick auf die vielfältigen Beziehungen zwischen der Türkei und Österreich überrascht nicht, dass bereits eine Reihe von Entscheidungen zu verschiedenen Fragen der justiziellen Zusammenarbeit vorliegen. Eine Auswahl dieser Entscheidungen soll hier kurz vorgestellt werden.

Illustrativ für die sich im Rahmen der grenzüberschreitenden Vollstreckung mitunter stellenden, rein praktischen Probleme ist die Entscheidung des OGH vom 12.11.1986<sup>29</sup>. Dabei ging es um die Vollstreckung eines türkischen Unterhaltstitels in Österreich. Die vorgelegte Übersetzung des Spruchs des Urteils war unvollständig, weil darin die – wesentliche – Einschränkung, dass der Unterhalt „ab Klagsreife“ zu leisten war, nicht enthalten war<sup>30</sup>. Der OGH stellte fest, dass sich schon aus einem Vergleich mit dem vorgelegten türkischen Originaltext ergebe, dass die Übersetzung „frei und unvollständig“ sei. Der OGH griff auf ein Türkisch-Wörterbuch<sup>31</sup> zurück, um zu belegen, dass die im türkischen Original enthaltenen Worte „*dava tarihinden itibaren*“ tatsächlich „ab Klagszeitpunkt“ bedeuten. Durch diese pragmatische Lösung ermöglichte der OGH – ganz im Sinne des Ziels des Übereinkommens – eine rasche Vollstreckung der Unterhaltsansprüche ohne zu große Rücksicht auf Förmlichkeiten.

In einem Fall berief sich das Berufungsgericht noch auf das Übereinkommen von 1930, obwohl dieses durch das Zusatzabkommen von 1988 ersetzt worden war. Der OGH stellte dies richtig. Weil sich *in concreto*

---

<sup>29</sup> 3 Ob 106/86.

<sup>30</sup> Ein anderes, wesentlich krasserer Beispiel für eine unzulängliche Übersetzung bietet die eine pakistanische Entscheidung betreffende Entscheidung 6 Ob 189/06x.

<sup>31</sup> *Heuser-Sevket*, Türkisch-deutsches Wörterbuch 5, 129.



(es ging um die Anforderungen an die Zustellung) keine Änderung ergeben hatte, bestätigte der OGH die Entscheidung des Berufungsgerichts<sup>32</sup>.

Instruktiv ist auch die Entscheidung vom 10.8.1998<sup>33</sup>. Die Entscheidung betraf die Vollstreckung zweier türkischer Entscheidungen über den Ehegattenunterhalt vom 20.3.1990 und vom 2.12.1992. Das Erstgericht vertrat die Auffassung, die Entscheidungen könnten nicht vollstreckt werden, weil das Übereinkommen aus dem Jahr 1930 mit 1.11.1992 außer Kraft getreten sei; die Klägerin müsse sich daher einen österreichischen Vollstreckungstitel verschaffen. Das Berufungsgericht wies demgegenüber zutreffend darauf hin, dass sich die Anerkennung und Vollstreckung von vor Inkrafttreten des Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages aus dem Jahr 1989 weiter nach dem Abkommen von 1930 richtete und wies in diesem Zusammenhang auf den diplomatischen Notenwechsel hin<sup>34</sup>. Insoweit bestätigte der OGH die Rechtsansicht des Berufungsgerichts. Der OGH trug jedoch für das weitere Verfahren die Einholung einer Auskunft des türkischen Justizministeriums auf, in welchem Ausmaß das türkische Recht eine Verzinsung vorsehe. Schließlich behandelte der OGH die Frage eines damaligen möglichen Wertverfalls der türkischen Währung<sup>35</sup>. Dabei griff der OGH auf im Verhältnis zu Polen entwickelte Grundsätze<sup>36</sup> zurück: Sollte sich herausstellen, dass die türkische Währung einem kontinuierlichen Wertverfall unterliege, sodass die unterhaltsberechtigten Klägerinnen immer wieder zu einer Klagsführung genötigt sei, während der unterhaltspflichtige Beklagte im Lauf der Zeit einen immer geringeren Schillingbetrag benötige, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, sei es geboten, den Unterhaltstitel ausnahmsweise in österreichischer Währung festzulegen. In diesem Fall bestünde allerdings kein Raum für die begehrte zusätzliche Festlegung einer Wertsicherung, weil sich dann die Frage des Kaufkraftverlusts nicht mehr stelle.

---

<sup>32</sup> 10 ObS 390/97v.

<sup>33</sup> 7 Ob 307/97s.

<sup>34</sup> Vgl dazu oben 5.1.

<sup>35</sup> Zum Folgenden auch 1 Ob 317/97t = EvBl 1999/22.

<sup>36</sup> OGH 7 Ob 687/85.

Ein Indikator für die Wertschätzung, die der Rechtspflege in einem anderen Land von Seiten österreichischer Gerichte entgegengebracht wird, ist immer die Beurteilung von *Ordinationsanträgen*. Unter Ordination ist die Bestimmung eines Gerichtes als zuständig durch den Obersten Gerichtshof zu verstehen. Nach § 28 Abs 1 JN hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Ausübung von Gerichtsbarkeit verpflichtet ist, der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre (Z 2) oder zwar die inländische Gerichtsbarkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges Gericht vereinbart worden ist (Z 3).

Allgemein ist hier im Verhältnis zur Türkei ein restriktiver Standpunkt des OGH festzustellen. Soweit ersichtlich hat der OGH – abgesehen von einem Fall, in dem sich jedoch die österreichische internationale Zuständigkeit aus der CMR ergab<sup>37</sup> – noch nie einem Ordinationsantrag stattgegeben, wenn ohne Ordination türkische Gerichte zuständig wären. Dieser von mir schon seinerzeit konstatierte Trend<sup>38</sup> setzt sich in neuerer Zeit fort. So lehnte der OGH in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2009 die Ordination ab<sup>39</sup>. Die Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung im Ausland wird in Rechtsprechung und Lehre insbesondere dann bejaht, wenn die ausländische Entscheidung in Österreich nicht anerkannt oder vollstreckt wird, eine dringende Entscheidung im Ausland nicht rechtzeitig erreicht werden kann, eine Prozessführung im Ausland eine der Parteien politischer Verfolgung aussetzen würde oder im Ausland äußerst kostspielig wäre<sup>40</sup>. Diese Kriterien seien in den vorliegenden Fällen jedoch nicht erfüllt: Eine Prozesskostensicherheitsleistung sei in der Türkei nicht vorgesehen; außerdem sei gem Art 2 des Zusatzabkommens zum HPÜ den

---

<sup>37</sup> 5 Nc 6/03g.

<sup>38</sup> Siehe dazu *Kodek*, GedSKonuralp573 ff.

<sup>39</sup> OGH 5 Nc 21/09x = JBl 2010, 526; 8 Nc 27/09a.

<sup>40</sup> RIS-Justiz RS0046148; *Mayr in Rechberger ZPO*<sup>4</sup>, § 28 JN Rz 4, *Rechberger/Simotta*, ZPR<sup>8</sup>, Rz 89 je mwN.

Staatsangehörigen jedes Vertragsstaats vor den Gerichten des anderen Vertragsstaats die Verfahrenshilfe unter denselben Bedingungen wie Inländern zu gewähren. Bereits diese Vertragsbestimmungen sprächen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der behaupteten Kostenbelastung, gegen die Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in der Republik Türkei<sup>41</sup>. Überdies sei das vom Kläger ins Treffen geführte Prozesskostenargument in Ausnahmefällen geeignet, einen Ordinationsantrag zu begründen. Im Regelfall stelle sich nämlich die Kostenfrage bei Distanzprozessen für beide Parteien jeweils mit umgekehrten Vorzeichen und gehe daher zu Lasten des Klägers. Konkrete Umstände des Einzelfalls, die auf eine besondere Kostspieligkeit der Rechtsverfolgung in der Türkei hindeuten würden, habe der Kläger nicht dargetan.

Aus den Bestimmungen des Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens ergebe sich ferner, dass die Entscheidung eines türkischen Gerichts grundsätzlich (zu den Ausnahmen vgl Art 4 des Abkommens) auch in Österreich vollstreckbar ist, wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder – im Falle einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft – seinen Sitz oder die Hauptniederlassung in der Türkei hat (vgl Art 6 Z 1 iVm Art 3 des Abkommens). Die beklagte Partei habe ihren Sitz in der Türkei, sodass eine gegen sie ergangene Entscheidung eines türkischen Gerichts in Österreich anerkannt werden würde und grundsätzlich in beiden Vertragsstaaten vollstreckt werden könne.

## **7. Schluss**

Die justizielle Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Österreich ist seit mittlerweile fast 100 Jahren durch Staatsverträge geregelt. Während die seinerzeitige Konsulargerichtsbarkeit des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts noch massiv in die Souveränität des Osmanischen Reiches eingriff, wird die Türkei heute von der österreichischen Rechtsprechung als gleichberechtigter Partner gewürdigt und anerkannt. Die derzeitigen staatsvertraglichen Regelungen entsprechen dem hier üblichen

---

<sup>41</sup> Unter Berufung auf 2 Ob 32/08g = EvBl 2009/40, 270 [*J. Mair*]; ferner RIS-Justiz RS0109288.

internationalen Standard und werden der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern gerecht. Soweit dies anhand der Beurteilung des veröffentlichten Entscheidungsmaterials beurteilbar ist, funktioniert die Zusammenarbeit hervorragend. Wie insbesondere die zurückhaltenden Entscheidungen über Ordinationsanträge deutlich belegen, nimmt die österreichische Rechtsprechung heute gegenüber der Türkei eine völlig unvoreingenommene Rolle ein. Dieser erfreuliche Befund passt hervorragend zum Anlass der Festschrift. Ad multos annos!